Prozeß über sich ergehen zu lassen. Er habe sich einer Resignation nicht abgeneigt erklärt, wenn ihm eine andere passende Bersorgung gewährt würde. Indessen gehe er nicht außer Landes, da er den fürstlichen Schutz angerusen habe. Bei seinem Ruse sei sei es aber uns möglich, ihn hierzulande unterzubringen. Das Gubernium wird dann um einen Borschlag gebeten. — Auch das Oberamt berichteie im gleichen Sinne und daß der Hossaflan Frommelt zum Provisor ersnannt sei.

Unter dem 15. Juni 1831 fragte das Kreisamt beim Gubernium an, ob Konzett noch Anspruch auf den Tischtitel haben könne, d. h. ob derselbe wieder aussebe, da er ihm von der bairischen Behörde anno 1813 unter der Bedingung verliehen wurde, daß er im Lande diene; ob die Verpflichtung für ihn auch auf den Religionsfond übergegansen sei. Das Gubernium antwortete: Pfr. Konzett habe den Tischtitel seines Benefiziums. Das Vorgehen der Benderer verstoße gegen die Staatsordnung, die gewaltsame Absehung gegen die Rechte des Patrons. Der Herr Konzett gehe Österreich nichts mehr an. Er sei Diöcesan von Chur und liechtensteinischer Staatsbürger geworden. Auch das Kreisamt schrieb an das Gubernium, Konzett sei auch nach seiner Absehung Angehöriger Liechtensteins und dort zu verhalten.

Ronzett resignierte am 27. Juli auf die Pfarrei, obwohl ihm das Gubernium die wenig tröstliche Mitteilung machte, er dürse aus dem kaiserlichen Patronate keine Hoffnung auf eine Sustentation ableiten. Auch befahl die Behörde, die Pfründe sofort zur Wiederbesetzung auszuschreiben. Konzett sah sich nun genötigt Liechtenstein und Sterzeich zu verlassen. Er erhielt eine provisorische Anstellung bei Heilsbronn im Dekanat Nedarsulm in Schwaben. Damit hörten die Bershandlungen auf.

Nun verlangten die Bertreier der drei zur Pfarrei Bendern gehörenden Gemeinden, daß für einen ständigen Bikar eine eigene Pfründe errichtet werde, weil ein zweiter Geistlicher für die ausgedehnte Pfarrei durchaus notwendig sei und das friedliche Berhältnis
zwischen beiden nur durch eine Teilung der Pfründe möglich sei. Die Gemeinden ervoien sich gegen Aussieferung der Pfründgüter jährlich 1000 Gulden zu erlegen, 600 für den Pfarrer und 400 für den Bikar. Die Wohnung des Bikars soll auf Rosten des Arars im Pfarrhof eingerichtet werden. Das Gubernium legte die Frage dem Oberamte vor, schrieb dann aber an das Areisamt im Sinne des Oberam-